

Wenn Niethammer/18/ eine gegenseitige kameradschaftliche Hilfe der Parteien im Prozeß als zu weitgehend ablehnt, so enthalten doch seine Kriterien der Anständigkeit und Sachlichkeit, insgesamt: Ehrlichkeit der Parteien, praktisch die gleichen Anforderungen. Daß hier ein Staatsorgan angerufen wurde, kann die bei der Erfüllung von Rechtsverhältnissen durchgehend bestehende Pflicht zur Redlichkeit nicht abschwächen, weil die Parteien dem Gericht ermöglichen müssen, eine richtige Entscheidung zu fällen.

Uneingeschränkter Anspruch des Gerichts auf wahren Sachvortrag

Hinter dieser Erwägung müssen alle Überlegungen zurücktreten, die darauf hinauslaufen, daß eine Partei nicht einem seine Wahrheitspflicht verletzenden Gegner „ausgeliefert“ sein dürfe, weil sie durch pflichtgemäßes Verhalten in eine schlechtere Verfahrensposition geraten könne. Einer solchen Situation ist nicht dadurch zu begegnen, daß man der bisher wahrheitsgemäß Vortragenden Partei gestattet, nunmehr ihre Sachverhaltschilderung gleichfalls mit Lügen zu durchsetzen, um ein Gegengewicht zu dem wahrheitswidrigen Vorbringen des Gegners zu schaffen. Wie bedeutungsvoll dieses Problem ist, soll an einem Beispiel gezeigt werden:

Es wird ein ohne Schuldschein gewährtes Darlehen eingeklagt. In Wirklichkeit war es schon ohne Empfangsquittung und ohne Zeugen zurückgezahlt worden. Der Verklagte erkennt aus der Klageschrift, daß der Kläger ihm Schaden zufügen und sich die Beweisschwierigkeiten zunutze machen will. Er versucht nun das richtige Ergebnis einer Klageabweisung damit zu erreichen, daß er seinerseits wahrheitswidrig bestreitet, überhaupt ein Darlehen empfangen zu haben.

Ein solcher Versuch bleibt ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht, und zwar unabhängig davon, ob er mit dem Ziel unternommen wird, ein der wirklichen Rechtslage entsprechendes Ergebnis herbeizuführen. Der seine Wahrheitspflicht verletzende Kläger mag den Anspruch darauf verwirkt haben, daß der Gegner sich ihm gegenüber zum eigenen Nachteil völlig korrekt verhält und den unlauteren Angriff nicht in einer „notwehrähnlichen“ Situation mit gleichen Mitteln abwehrt. Unabhängig davon besteht jedoch nach wie vor der uneingeschränkte Anspruch des Gerichts auf wahren Sachvortrag. Dieser Anspruch läßt es nicht zu, Folgerungen aus allgemeinen Überlegungen zu ziehen, die „menschliche Unzulänglichkeit“ und die Tatsache in Rechnung stellen, daß sich sozialistische Verhaltensweisen teilweise erst in Auseinandersetzung mit überholten, zählebigen Gewohnheiten durchsetzen. Hier Zugeständnisse an den Verklagten aus der Besonderheit der Beweislage zu machen, würde bedeuten, auf die Leitung des Verfahrens durch das Gericht zu verzichten. Es bliebe dann den Parteien überlassen, darüber zu entscheiden, wie weit sie den Rahmen eines wahrheitswidrigen Vorbringens spannen wollen und in welchem Umfang sie das Gericht auf einen unzutreffenden Sachverhalt festzulegen versuchen.

Das Gericht darf mithin von den Parteien nicht — unter Mißachtung der oben erwähnten Forderung, daß der Weg zur Erforschung der Wahrheit selbst wahr sein muß — durch Unwahrheiten zu einem möglicherweise richtigen Ergebnis geleitet werden. Im Gegenteil muß es durch Erfüllen der Wahrheitspflicht in die Lage versetzt werden, seinerseits das Verfahren so zu leiten, daß nicht nur ein zufällig richtiges Ergebnis, sondern ein durchgängig richtiges Verfahren gewährleistet ist. Wahrheitswidriges Verhalten im Verfahren ist mithin keine

angemessene Abwehr. Der Angegriffene ist nicht auf eine Form der Selbsthilfe, sondern auf gerichtlichen Schutz angewiesen.

Erfüllt die wahrheitswidrig angegriffene Partei ihre Wahrheitspflicht, so begegnet sie zugleich der Gefahr, daß ihr selbst Unrichtigkeiten nachgewiesen werden und ihr weiteres zutreffendes Vorbringen aus diesem Grunde einer ihr nachteiligen Beweiswürdigung unterliegt. Kann im konkreten Fall der Kläger die Darlehenshingabe beweisen, ist also das Bestreiten des Geldempfangs als falsch widerlegt, dann wird das Gericht kaum geneigt sein, der nunmehr aufgestellten wahrheitsgemäßen Behauptung des Verklagten zu folgen, er habe das Darlehen schon zurückgezahlt.

Es ist auch nicht richtig, nur den Verzicht auf ein „grob unfaires“ Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu verlangen./19/ Eine solche Auffassung eröffnet dem Geschickteren den Weg, wenigstens durch „nicht grobe Unfairneß“ sich Vorteile über denjenigen zu verschaffen, der den Prozeß ordnungsgemäß führt. Wer könnte Maßstäbe dafür setzen, welche kleinen Unwahrheiten noch geduldet werden sollten und wo die Grenze zu dreisten Lügen ist, denen entgegengetreten werden muß?

Für das sozialistische Verfahren kann die Forderung nicht lauten, von der Wahrheitspflicht der Parteien Abstriche zu machen, weil in der Tat hin und wieder noch versucht wird, durch wahrheitswidriges Vorbringen das Gericht irrezuführen. Damit würde rückständiges Bewußtsein zum Maßstab genommen und die pflichtvergeßene Partei durch eine günstigere Verfahrenssituation noch belohnt werden. Die Gesetzlichkeit verlangt, den umgekehrten Weg zu beschreiten: Auf der Grundlage eines hohen Rechts- und Moralbewußtseins der Bürger müssen solche Pflichtenforderungen gestellt werden, die Konsequenzen aus Pflichtverletzungen einzelner Bürger ableiten und dazu beitragen, das Bewußtsein weiter zu festigen. Von dieser offensiven Position, die ein Zurückweichen vor subjektiven Unzulänglichkeiten nicht gestattet, muß das Verbot der Wahrheitspflichtverletzung erörtert werden.

Die Parteien erfüllen ihre Wahrheitspflicht im Verfahren unter Anleitung des Gerichts in doppelter Weise: durch Tätigwerden zur Ermittlung des wahren Sachverhalts und seiner Weitergabe an das Gericht und durch Unterlassen falschen Vorbringens.

Zur Pflicht der Parteien, Erklärungen wahrheitsgemäß abzugeben

Die Mitwirkungspflicht der Parteien erstreckt sich auf eine möglichst zuverlässige Schilderung des Sachverhalts. Kann die Darstellung aus der Erinnerung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gegeben werden, sind zwei Wege zu beschreiten: Zunächst muß versucht werden, die Präzisierung durch zumutbare Bemühungen herbeizuführen, schriftliche Unterlagen entsprechend einer möglichst konkreten gerichtlichen Auflage herauszusuchen, zu ordnen, zu überprüfen, nach ihnen Zusammenstellungen zu fertigen usw. Mißlingt die vollständige Rekonstruktion des Sachverhalts auf diesem Wege, kann auch ein nur vermuteter Sachverhalt vorgetragen werden, wenn zugleich dargelegt wird, welche Anhaltspunkte für die aufgestellte Vermutung sprechen. Dadurch werden dem Gericht verfahrensleitende Maßnahmen bis hin zur Beweisaufnahme über solche lediglich vermuteten Umstände ermöglicht. Diese Handhabung ist zugunsten derjenigen Partei erforderlich, die ihre Wahrheitspflicht voll erfüllt und Anspruch darauf hat, daß das Gericht alle Möglichkeiten der Sachaufklärung

/18/ Vgl. F. Niethammer, „Der Streitcharakter des sozialistischen Zivilprozesses“, Staat und Recht 1963, Heft 4, S. 496 ff. (501 f.).

/19/ So Dölle, „Pflicht zur redlichen Prozeßführung?“, in: Festschrift für Otto Biese, Karlsruhe 1964, S. 279 ff. (290).